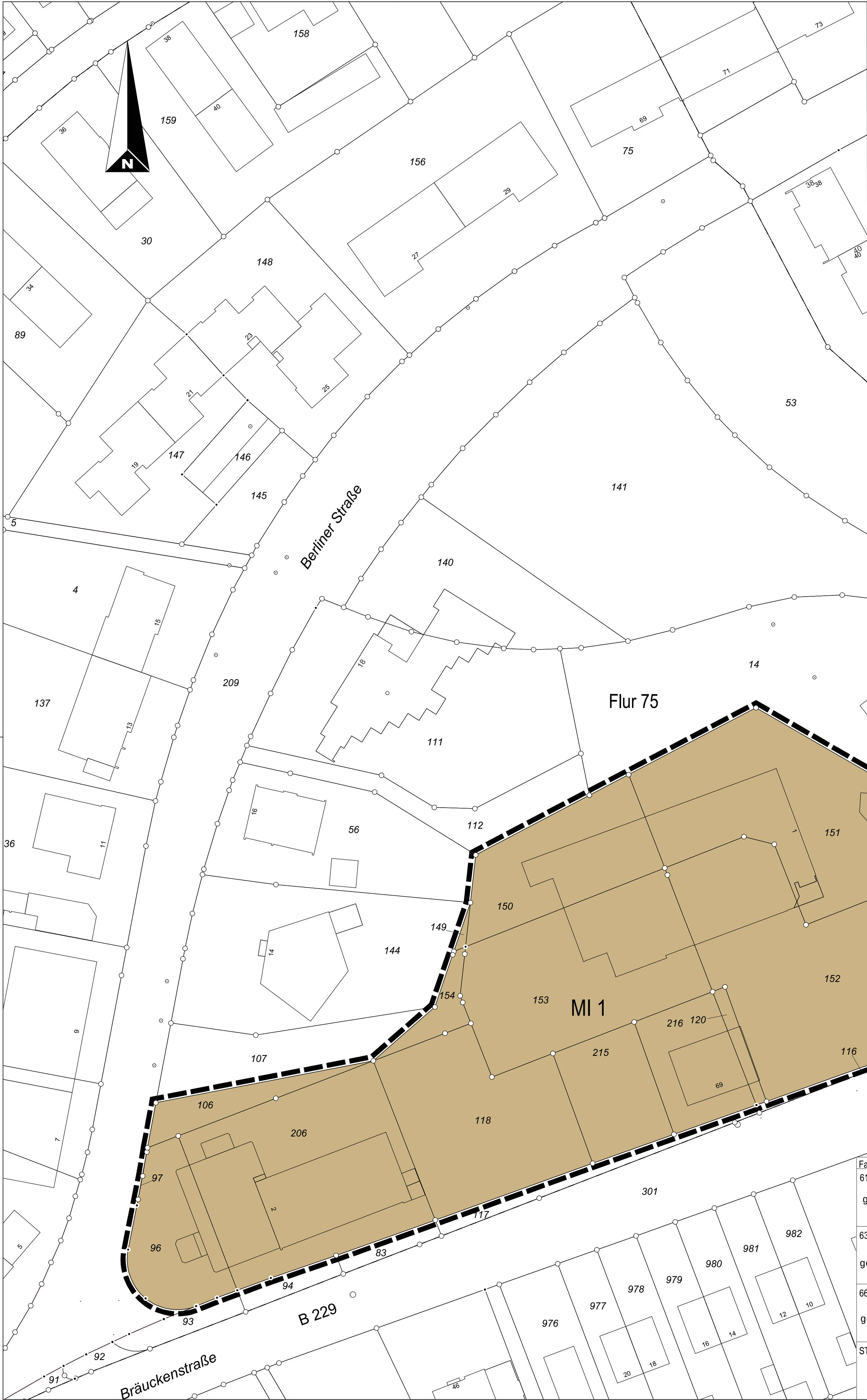




PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Novelle 2017) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom beigefügt.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI 1

Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften ausgenommen Systemgastronomie, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe ausgenommen die unter den unzulässigen Nutzungen aufgeführten Betriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen,
6. Gartenbaubetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1. Systemgastronomie,
2. Einzelhandelsbetriebe,
3. Gewerbebetriebe folgender Art: Speditionen und Logistikbetriebe, Parkhäuser und Großgaragen, Autowaschanlagen, Großhandel, Schrotthandel,
4. Tankstellen,
5. Vergnügungstätten.

MI 2

Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der nachstehenden Sortimentsliste für die Stadt Lüdenscheid aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid von Dezember 2013, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Unzulässig sind:

1. Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, ausgenommen nahversorgungsrelevanten Sortimenten, gemäß der nachstehenden Sortimentsliste für die Stadt Lüdenscheid aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid von Dezember 2013,
2. Vergnügungstätten.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Bei dem zulässigen Einzelhandel kann ein Randsortiment mit zentrenrelevanten Sortimenten von bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche zugelassen werden, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen.

Lüdenscheider Sortimentsliste aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid vom Dezember 2013:

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht-Zentrenrelevante Sortimente
hiervon nahversorgungsrelevant Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel) Drogenwaren / Körperpflegeartikel Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Backwaren / Konditoreiwaren, Fleisch- und Metzgereiwaren, Getränke) Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen Künstlerartikel / Bastelzubehör Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Optik / Augenoptik Papier / Schreibwaren Sanitätsartikel Sammelbriefmarken und -münzen Schuhe Spielwaren Sportartikel / -kleingeräte Sportbekleidung / Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Uhren / Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör Wohnenrichtungsartikel	Bekleidung Bettwäsche Bild- und Tonträger Bücher Büromaschinen Computer und Zubehör Elektrokleingeräte Erotikartikel Fotokartikel Gardinen / Dekostoffe Glas / Porzellan / Keramik Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör Kfz- und Motoradhandel Kinderwagen Lampen / Leuchten / Leuchtmittel Maschinen / Werkzeuge Möbel Pflanzen / Samen Pflanzgefäße / Terrakotta (Outdoor) Rollläden / Markisen Sanitärartikel Sportgroßgeräte Tapeten Topf- und Zimmerpflanzen Zoologische Artikel / lebende Tiere

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB:

1. Es sind je Baugrundstück bis zu 3 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleichzeitig vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
2. Die Höhe der Werbeanlagen darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgeländes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
3. Oberhalb der Traufeneberrkante eines Gebäudes (Schnittkante zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand) sind Werbeanlagen unzulässig.
4. Freistehende horizontale Werbeanlagen dürfen das Maß von 3,00 m Höhe nicht überschreiten.
5. Bewegte Werbeanlagen, einschließlich der Verwendung von bewegtem Licht oder sonstigen dynamischen Effekten, sind nicht zulässig.
6. Zusätzlich sind ausnahmsweise bis zu drei Werbefahnen mit einer maximalen Masthöhe von 6,00 m über Oberkante Gelände zulässig.
7. Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlagen bezogenen Nutzung sind die entsprechenden Werbeanlagen zu beseitigen.

Werden die angeführten Bauvorschriften hinsichtlich der Anzahl und/oder Größe der Werbeanlagen und -fahnen, Werbung oberhalb der Traufeneberrkante, der Anbringung von bewegten Werbeanlagen oder der Nichtbeseitigung von Werbeanlagen nach Nutzungsaufgaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW 2018 eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 86 BauO NRW angewendet werden.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Teil des zentralen Versorgungsbereichs „Bromberger Straße / Bräckenstraße 2017“

Bestehende Gebäude

Flurstücksgrenze und Grenzsteine

Flurstücksnummer

Flurgrenze

Flurnummer

Flur 75

Flur 31

Flur 89

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

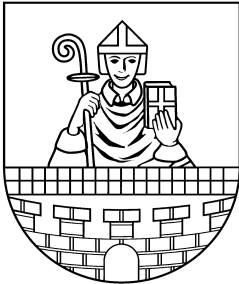
Lüdenscheid, den

Bürgermeister / in

Schriftführer / in

Fachdienste	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Ausfertigung	Rechtsverbindlichkeit
61	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZVO 1990). Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlage beinhaltet einen digitalen Datenbestand.	Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat am 07.11.2018 gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 07.11.2018 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 07.11.2018 bis 09.04.2019 öffentlich ausliegen.	Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieses Bebauungsplanes dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid am zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. am veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist seit dem rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
gez. Vöcks					
63					
gez. Thomys					
66					
gez. Hayer	Lüdenscheid, 31.01.2019	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheid,	Lüdenscheid,
STU/BI	gez. Schulz Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Fachbereichsleiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister	Bürgermeister

STADT LÜDENSCHIED



Bebauungsplan Nr. 841

"Bromberger Straße"

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt

Flur: 31, 75

Maßstab: 1 : 500

Datum: 12.12.2018

Bestehend aus 1 Blatt

Blatt: 1

Entwurf: Baumast

Zeichnung: Priesnitz-Winter